

## **Konkretisierung der Erläuterungen zur BV/0154/2015-lfd. Nr. 4.)**

### **A) Grundlegende Begriffserklärungen:**

#### **- Schaffung von Vermögensgegenständen in der Bilanz**

Alle Auszahlungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen (z.B. Gebäude, Brücken, etc.) werden zunächst im Finanzhaushalt (investiver Bereich) ausgewiesen. Gleiches gilt für entsprechend eingehende Einzahlungen, die zur Bildung von Sonderposten in der Bilanz führen.

Nach Fertigstellung wird das Projekt mit seinem Wert (= tatsächlich getätigte Auszahlungen bis zur Abrechnung) in der Bilanz als Vermögensgegenstand erfasst.

Eine Bilanz der Stadt Koblenz wurde erstmalig zum 01.01.2009 erstellt. Die zu diesem Zeitpunkt bereits existierenden Vermögensgegenstände wurden wertmäßig gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfasst.

#### **- Absetzung für Abnutzung (Afa) / Abschreibung**

Jeder Vermögensgegenstand unterliegt einer gewissen „Lebensdauer“. Das bedeutet, dass der Wert eines jeden Gutes mit der Zeit nachlässt. Ursächlich ist hier insbesondere die durch die Verwendung entstehende Abnutzung (z. B. Straßen / Brücken werden durch den Verkehr marode). Damit dieser Wertverlust auch in der Bilanz nachvollziehbar ist, wird der Bilanzwert durch die jährliche Abschreibung reduziert. Die Abschreibung ist in der Ergebnisrechnung als Aufwand zu erfassen (Zeile 14 des Ergebnishaushaltes).

In der Regel wird diese wie folgt berechnet:

Jährliche Abschreibung = Wert des Vermögensgegenstandes bei Anschaffung / Nutzungsdauer in Jahren (gem. Verwaltungsvorschrift AfA) (lineare Abschreibung)

**Die anfangs durch die Anschaffung oder Herstellung entstandene tatsächliche finanzielle Belastung (Finanzhaushalt) wird durch die Abschreibung wertmäßig auf die Jahre der Nutzungsdauer verteilt (Ergebnishaushalt).**

Die bereits in der Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände wurden über die Restlaufzeit in Bezug auf das Jahr 2009 abgeschrieben.

#### **- Auflösung der Sonderposten**

Viele Investitionen werden durch Fördermittel des Landes oder Bundes unterstützt. Dies reduziert die Ausgabenlast der Kommune.

Da die Abschreibung jedoch die finanzielle Belastung auf die Nutzungsdauer wertmäßig verteilt, müssen entsprechende Zuwendungen ebenfalls berücksichtigt werden. Ansonsten würde die bis zum Ende der Nutzungsdauer summierte Abschreibung höher ausfallen, als die tatsächliche finanzielle Belastung.

Dies erreicht man dadurch, indem die Fördermittel quasi synchron zur Abschreibung als Ertrag (= Auflösung Sonderposten) erfasst werden (Zeile 2 des Ergebnishaushaltes). Die Berechnung ist mit der der Abschreibung identisch.

Jährliche ertragswirksame Auflösung = Höhe der Zuwendung bei Anschaffung /  
Nutzungsdauer in Jahren (gem. Verwaltungsvorschrift AfA)

**Für jeden geförderten Vermögensgegenstand ergibt sich somit durch Subtraktion von  
Abschreibung (=Aufwand) und Sonderposten (=Ertrag) der tatsächliche, jährliche  
Wertverlust.**

## **B) Korrekturen im vorliegenden Fall**

Gesetzlich ist festgehalten, dass die Eröffnungsbilanz in den ersten fünf Haushaltsjahren nach ihrer Aufstellung korrigiert werden darf. Dies betrifft die Jahre 2009 bis 2013.

Wie in den vergangenen Jahren wurden auch im Jahr 2013 in Teilbereichen des Vermögens Korrekturen von nicht korrekten Erfassungen in der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

Dies erfolgt dadurch, dass fehlerhafte Vermögensgegenstände ausgebucht und mit ihren korrigierten Werten wieder eingebucht werden.

Im aktuellen Jahresabschluss ist dabei die in den Jahren 2009 bis 2012 gebuchte Abschreibung und Auflösung Sonderposten zu berichtigen, bzw. zu neutralisieren. Dies wurde dadurch erreicht, indem die Gesamtsumme der Abschreibungen (= Aufwand) durch eine Ertragsbuchung in der exakt selben Höhe verbucht wurden. Umgekehrt galt dies für die bis dahin aufgelaufenen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese wurden durch Aufwandsbuchungen in gleicher Höhe ausgeglichen.

Im zweiten Schritt wurden nun die korrekten Abschreibungen und Auflösungen aus Sonderposten wieder eingebucht. Dies geschah dann nach o.g. Prinzip: Die von 2009 bis 2012 angefallenen Abschreibungen waren Aufwand, während die Auflösung der Sonderposten den Ertrag darstellten.

Grundsätzlich sind diese Sachverhalte in den Zeilen 2 und 14 des Ergebnishaushaltes zu erfassen. Für die Beträge des Jahres 2013 wurde dies so vollzogen. Da es sich hier jedoch auch um Sachverhalte der Vorjahre handelte, wurden die Beträge der Jahre 2009 bis 2012 auf den Konten „periodenfremde Erträge / periodenfremde Aufwendungen“ erfasst. Diese sind lt. Kontenrahmenplan den Zeilen 9 (Sonstige laufende Erträge) und 18 (Sonstige laufende Aufwendungen) zugeordnet.

Somit beinhaltet die Überschreitung der Zeile 18 zwei Sachverhalte (Volumen: 12,22 Mio. €):

1. Korrektur der falschen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten 2009 bis 2012
2. Einbuchung der korrekten Abschreibung 2009 bis 2012

Synchron enthält die Zeile 9 die Sachverhalte (Volumen 11,41 Mio. €):

1. Korrektur der falschen Abschreibungen 2009 bis 2012
2. Einbuchen der korrekten Auflösung der Sonderposten 2009 bis 2012

Im Saldo ergibt sich netto eine Verschlechterung von lediglich rd. **810.000 €**.

Eine detaillierte Zuordnung der betroffenen Vermögensgegenstände ergibt sich aus beigefügter Übersicht (Anlage 2).

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Sachverhalte:

- Korrektur von ingenieurtechnischen Bauwerken (u.a. Brücken, Stützwände, etc.):  
Diese wurden in der Eröffnungsbilanz nur mit Restbuchwerten erfasst. Sie sind jedoch brutto mit ihren historischen Anschaffungskosten und aufgelaufenen Abschreibungen zu erfassen. Gleichzeitig wurden in einem sehr geringen Umfang Wertkorrekturen vorgenommen. Im Saldo kann ein Mehrertrag von rd. 89.400 Euro verzeichnet werden.
- Korrektur von Verkehrsflächen (u.a. Straßen, Gehwege, Parkplätze) und Sonstiges:  
Bei einigen Verkehrsflächen wurde eine fehlerhafte Nutzungsdauer von 100 Jahren anstatt 35 Jahren unterstellt. Dies begründet nach Korrektur einen Mehrbedarf im Saldo von 1,379 Mio. Euro.
- Korrektur von Verkehrsflächen, die die BUGA betrafen:  
Hierbei handelt es um Verkehrsflächen, die in der Eröffnungsbilanz der Stadt erfasst waren, obwohl sie zum damaligen Zeitpunkt bereits der BUGA-GmbH zugeordnet waren. Die somit fehlerhaft erfolgte Abschreibung der Jahre 2009 bis 2012 führt nun zu periodenfremden Erträgen in Höhe von 480.000 Euro.

Die hier zu bewilligende Überschreitung des Deckungskreises ergibt sich aus der isolierten Betrachtung der Aufwendungen (Bruttodarstellung), abzgl. bereits vorhandener Einsparungen in anderen Bereichen des Tiefbauamtes (z.B. Straßen- und Brückenunterhaltung).